

Absender
Anschrift

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Es wird in der Eigenschaft als.....
 (Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes, Kaufinteressent etc.)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

ein unbebautes Grundstück ein bebautes Grundstück
 ein Wohnungs-/ Teileigentum Aufteilungsplan Nr. Stockwerk
 Dienstbarkeiten und sonstige Rechte _____
 (Wohnrecht, Erbbaurecht usw.)

beantragt. Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert
zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung <input type="text"/> zu anderen Stichtagen <input type="text"/>

Beschreibung
Lage:..... Straße/ Platz.....
Gemarkung..... Flur..... Flurstück Nr.:.....

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist

Einverständniserklärung des Eigentümers ist beigefügt wird nachgereicht

An Unterlagen sind beigefügt:
 Grundbuchauszug Abt. I u. Abt. II (neueren Auszug)
 Mietverträge einschl. monatliche Mieterträge (ohne umlagefähige Nebenkosten)
 Kartenauszug, da Flurstück nur teilweise zu bewerten ist (Kennzeichnung der Fläche)

Fremdüberbauten sind auf dem Grundstück vorhanden keine vorhanden

Wenn vorhanden
 ja Mitbewertung (Anlage Einverständniserklärung des Eigentümer) nein Nichtbewertung

Mit der örtlichen Besichtigung bin ich einverstanden/ ist der Eigentümer einverstanden. Nachweis liegt bei.

Die Besichtigung soll vereinbart werden mit

Herrn/ Frau

Tel.:

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschusskostenverordnung – GAKostVO M-V) vom 12. März 2020 (GVObI. M-V 2020, S. 106), erhoben.

(LINK: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-GAusschKostVMV2020rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>)

Die Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Verkehrswert.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.

Eine Umsatzsteuer auf diese Gebühren wird derzeit nicht erhoben. Sollten sich jedoch nachträglich für diese Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich der Antragsteller, die Umsatzsteuer - in der jeweiligen Höhe - zusätzlich zu der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach der o.g. Verordnung.

Der Eigentümer des Grundstücks erhält gem. § 193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

Datum	Ort	Unterschrift
.....	